

KIRCHGEMEINDEORDNUNG DER RÖM.-KATH. KIRCHGEMEINDE ZÜRICH-DREIKÖNIGEN

I. Allgemeine Bestimmung

Art. 1 Kirchgemeinde

¹Die Kirchgemeinde Dreikönigen besteht aus den Mitgliedern der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich mit Wohnsitz im Gemeindeteil der Stadt Zürich gemäss Auflistung im Anhang der Kirchenordnung und dem Beschluss des Synodalrates über die Festlegung der Grenzen der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Gebiet der Stadt Zürich.

²Die Kirchgemeinde Dreikönigen gehört dem Verband der römisch-katholischen Kirchgemeinden der Stadt Zürich an.

Art. 2 Kirchgemeindeordnung

¹Die Kirchgemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Kirchgemeinde sowie die Zuständigkeit und Aufgaben ihrer Organe.

²Soweit die Kirchgemeindeordnung nichts Abweichendes regelt, sind die Bestimmungen des Kirchgemeindereglements direkt anwendbar.

Art. 3 Kirchgemeindeorgane

Die Organe der Kirchgemeinde sind:

- die Gesamtheit ihrer Stimmberechtigten und die Kirchgemeindeversammlung als Legislative,
- die Kirchenpflege als Exekutive,
- die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 4 Aufgaben

¹Die Aufgaben der Kirchgemeinde richten sich nach der Kirchenordnung und dem Kirchgemeindereglement. Die Kirchgemeinde beachtet bei der Aufgabenerfüllung die Erlasse der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich sowie des Stadtverbandes.

²Die Kirchgemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgabe mit anderen Kirchgemeinden Vereinbarungen abschliessen und mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Gemeinwesen sowie mit privaten Organisationen zusammenarbeiten.

³Bei der Erfüllung ihrer Aufgabe arbeitet die Kirchgemeinde eng mit der bzw. mit den auf ihrem Gebiet gemäss kanonischem Recht errichteten Pfarrei bzw. Pfarreien und deren Organisationen zusammen.

Art. 5 Publikation

¹Die amtliche Publikation von Beschlüssen der Kirchgemeindeversammlung, Wahlergebnissen sowie allgemein verbindlichen Beschlüssen der Behörden richtet sich nach dem Kirchgemeindereglement und dem Gesetz über die politischen Rechte.

²Das offizielle Publikationsorgan ist das Forum, Pfarrblatt der katholischen Kirche im Kanton Zürich.

II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte

Art. 6 Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

¹Die Mitgliedschaft, das Stimm- und Wahlrecht, die Wählbarkeit sowie das Recht, Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach den Bestimmungen des Kirchgemeindereglements.

²Die Kirchgemeinde führt ein Register der stimm- und wahlberechtigten Personen.

³Das Initiativrecht und das Anfragerecht richten sich nach den Bestimmungen des Kirchgemeindereglements.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 7 Verfahren

¹Die Aufgaben des Wahlbüros sowie der Wahlleitung werden durch die politische Gemeinde wahrgenommen.

²Das Verfahren richtet sich nach der Kirchenordnung, dem Kirchgemeindereglement und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Art. 8 Urnenwahl

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Mitglieder der Synode, sofern die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt sind;
2. der Pfarrer bei einer Bestätigungswahl, sofern die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt sind.

Art. 9 Fakultatives Referendum

¹In der Kirchgemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

²Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets, die Genehmigung der Jahresrechnung, die Bauabrechnung aus Spezialbeschlüssen, Wahlen in der Kirchgemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

3. Kirchgemeindeversammlung

Art. 10 Zusammensetzung

Die Kirchgemeindeversammlung ist die Versammlung der Stimmberechtigten.

Art. 11 Anträge

Das Antragsrecht der Behörden und der Stimmberechtigten richtet sich nach dem Kirchgemeindereglement.

Art. 12 Einberufung, Ankündigung, Durchführung, Beratung, Abstimmung bzw. Wahl

Für die Einberufung, Ankündigung, Durchführung, Beratung, Abstimmung bzw. Wahl gelten die Vorschriften des Kirchgemeindereglements.

Art. 13 Wahlbefugnisse

¹Die Kirchgemeindeversammlung wählt offen:

1. die Stimmenzählenden in der Kirchgemeindeversammlung;
2. die Pfarreibeauftragten;
3. die Mitglieder der Kirchenpflege und deren Präsidentin bzw. Präsidenten;
4. die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und deren Präsidentin oder Präsidenten.

²Sie wählt geheim: den Pfarrer bei einer Neuwahl.

³Bei geheimen Wahlen können vorgedruckte Wahlvorschläge verwendet werden.

Art. 14 Rechtsetzungsbefugnisse

¹Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung:

1. der Kirchgemeindeordnung;
2. der Entschädigung der Behördenmitglieder.

Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen;
2. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zum Erlass von Zweckverbandsstatuten und deren Änderung;
3. den Abschluss von Zusammenarbeitsverträgen und die grundlegenden Änderungen von Zusammenarbeitsverträgen;
4. Verträge zu Gebietsveränderungen;
5. die Bestimmung des Publikationsorgans;
6. die Kenntnisnahme des Investitionsplans.

Art. 16 Finanzbefugnisse

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des jährlichen Budgets;
2. die Genehmigung der Jahresrechnung;
3. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck, sofern nicht die Kirchenpflege zuständig ist.

4. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck, sofern nicht die Kirchenpflege zuständig ist.
5. Die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Kirchgemeindeversammlung beschlossen worden sind.
6. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben;
7. den Erwerb und die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens;
8. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als CHF 50'000.-.
9. Die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens.

III. Kirchgemeindebehörden

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 17 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung und die Rechnungsführung der Kirchgemeindebehörden richten sich nach dem Kirchgemeindereglement und dem Finanzreglement für Kirchgemeinden sowie der von der betroffenen Behörde erlassenen Geschäftsordnung.

Art. 18 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen bilden.

Art. 19 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

Die Behörde kann einzelnen oder mehreren Behördenmitgliedern Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.

Art. 20 Beendigung der Amtsdauer

Gibt ein Mitglied einer Behörde der Kirchgemeinde den für die Ausübung des Amtes erforderlichen Wohnsitz in der Kirchgemeinde während der laufenden Amtsdauer auf, kann die Behörde, dem es angehört, auf Gesuch die Beendigung der Amtsdauer gutheissen, sofern die Aufgabenerfüllung sichergestellt ist.

2. Kirchenpflege

Art. 21 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung und Wählbarkeitsvoraussetzungen

¹Die Kirchenpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

²Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Kirchenpflege werden an der Kirchgemeindeversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Kirchenpflege selbst.

³Der Pfarrer oder die Pfarreibeauftragte bzw. der Pfarreibeauftragte nehmen an den Sitzungen der Kirchenpflege mit beratender Stimme teil.

Art. 22 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse

¹Die Kirchenpflege

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus ihrer Mitte:
 - a. die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten;
 - b. die Ressortvorsteherinnen bzw. – vorsteher und deren Stellvertretungen;
 - c. die Vertretungen der Kirchenpflege in anderen Organen;
2. bestimmt oder wählt in freier Wahl:
 - a. die Vertretungen der Kirchgemeinden in Zweckverbänden und in private Institutionen;
 - b. Vorsitzende und Mitglieder der beratenden Kommission und der Ausschüsse der Kirchenpflege;
3. stellt an:
 - a. das Personal für die Wahrnehmung der Seelsorge;
 - b. das übrige Kirchgemeindepersonal.

Art. 23 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Kirchenpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. die Organisation der Kirchenpflege im Rahmen eines Organisationserlasses;
2. die Organisation beratender Kommissionen;
3. die Aufgabenübertragung an Kirchgemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Kirchgemeindeversammlung fallen.

Art. 24 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Der Kirchenpflege stehen zu:

1. die politische Planung und Führung;
2. die Verantwortung für den Kirchgemeindehaushalt und für die ihr durch die Kirchgemeindeordnung sowie körperschaftliche und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben;
3. die Besorgung sämtlicher Kirchgemeindeangelegenheiten soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. die Vorberatung der Geschäfte der Kirchgemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu;
5. die Vertretung der Kirchgemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
6. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Kirchgemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen soweit nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist;
7. die Vornahme der Anstellungen;
8. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist;
9. Vollzug der Kirchgemeindebeschlüsse soweit nicht andere Organe zuständig sind;
10. das Handeln für die Kirchgemeinde nach aussen;
11. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung.

Art. 25 Finanzielle Befugnisse

Die Kirchenpflege ist zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug;
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben;
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben sowie für Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis CHF 30'000.- für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben sowie für Zusatzkredite für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 5'000.- für einen bestimmten Zweck;
4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 20'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 50'000.- im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis 10'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis 20'000.- im Jahr;
5. die Beschlussfassung über den Investitionsplan;
6. die Beschlussfassung über die Aktivierungsgrenze;
7. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis CHF 50'000.-;
8. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte.

3. Rechnungsprüfungskommission

Art. 26 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung

¹Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern.

²Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder werden an der Kirchgemeindeversammlung gewählt. Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich im Übrigen selbst.

³In die Rechnungsprüfungskommission ist wählbar, wer stimm- und wahlberechtigtes Mitglied einer römisch-katholischen Kirchgemeinde ist, die dem Verband der römisch-katholischen Kirchgemeinden der Stadt Zürich angehört.

⁴Betreffend Unvereinbarkeit gilt das Kirchgemeindereglement.

Art. 27 Aufgaben

¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen und finanztechnischen Gesichtspunkten wie auch auf die finanzielle Angemessenheit.

²Ihre Prüfung umfasst insbesondere Budget, Jahresrechnung sowie alle Geschäfte von finanzieller Tragweite zuhanden der Kirchgemeindeversammlung und der Urne.

³Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Anträge.

Art. 28 Herausgabe von Unterlagen

¹Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.

²Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der Kirchenpflege angehört werden.

Art. 29 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

Art. 30 Finanztechnische Prüfung

¹Die finanztechnische Prüfung hat durch ein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission zu erfolgen, das über die notwendige Fachkunde verfügt.

²Erfüllt kein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission die Anforderungen an die Fachlichkeit, ist der Finanzhaushalt einer externen Prüfstelle nach den Vorschriften des Finanzreglements für Kirchgemeinden zur finanztechnischen Prüfung vorzulegen.

³Die Kirchenpflege und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle. Bei Uneinigkeit entscheidet der Synodalrat.

IV. Kirchgemeindehaushalt

Art. 31 Kirchgemeindehaushalt

Die Haushaltsführung richtet sich nach dem Finanzreglement der Kirchgemeinden.

V. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 32 Aufsicht, Visitation, Berichterstattung, Massnahmen

Die Aufsicht, die Visitation, die Berichterstattung wie auch der Erlass von Aufsichtsmassnahmen richten sich nach dem Kirchgemeindereglement.

Art. 33 Rechtsschutz über die Kirchgemeinden

Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Kirchgemeindereglement.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen (Totalrevision)

Art. 34 Inkrafttreten

Diese Kirchgemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Kirchgemeindeversammlung vom 07.11.21 und nach der Genehmigung durch den Synodalrat am 01.01.22 in Kraft.

Art. 35 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchgemeindeordnung wird die Kirchgemeindeordnung vom 17.05.2010 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Zürich 07.11.21, angenommen durch die Kirchgemeindeversammlung.

Präsident Kirchenpflege:



Aktuarin Kirchenpflege:

